

amtliche Bekanntmachung

068 K 034/20



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11.11.2021 um 11:00 Uhr,

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a,
1. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Bergneustadt Blatt 3089 eingetragene Objekt
versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Bergneustadt Flur 2

Flurstück 3626 Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 6, groß 225 qm

Flurstück 3754 Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg, groß 18 qm

Nach Angaben des Gutachters handelt es sich um ein Einfamilienhaus als
Reihenmittelhaus mit Garage. Das Gebäude ist in 2-geschossiger massiver
Bauweise mit Unterkellerung und nicht ausgebautem Satteldach errichtet, die
Schlussabnahme ist im Jahr 1976 erfolgt. Es besteht Renovierungsbedarf.
Das Gebäude steht seit Mai 2020 leer. Die Garage ist nur stark eingeschränkt
nutzbar.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt
auf 148.000,00 € für Flurstück 3626,
auf 3.000,00 € für Flurstück 3754
auf 151.000,00 € insgesamt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2020
eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 22.06.2021